

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Bestand jeden Freitag abends für den folgenden Tag und ist abzugeben bei der Redaktion des "Sächsischen Erzählers" bei Abholung des Heftes 1. 2. 30 J., bei Bestellung im Band 1. 2. 70 J., bei allen Postämtern 1. 2. 50 J. extra für Postgebühren. Einzelne Nummern kosten 10 J. Nummer der Zeitungserlaubnis 6487.

Veranstaltungen Nr. 22.

Bestellungen werden bei allen Postämtern des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.

Streuungsblätter Jahrgang.

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, gegeben und kompilierte Anzeigen tags vorher, und kostet die viergespaltene Korpuszeile 12 J., die Restzeile 20 J. Gestalt der Inseratenbetrag 40 J. Für Wiederholung eingehender Anzeigen ist eine Gebühr.

Brennholzversteigerung im Bischofswerdener Revier.

Donnerstag, den 14. April 1910, von vormittags 1/2 9 Uhr an können die in Abteilung 32, sowie im einzelnen in den Abteilungen 31 und 33 des Buttersberg-Reviers aufbereiteten Brennholzsortimente, als:

- 23 rm Kieferne Brennholze, 1 - Kieferne Brennholzküppel, 35 - Kieferne Brennholzküppel,

- 2 rm Kieferne Kiste, 95 - Kieferne Stöße und 43 Wellenhundert Kieferne Brennholz

an Ort und Stelle zur öffentlichen Versteigerung. Interessenten wollen sich zu gedachter Zeit auf dem Holzschlag in Abteilung 32 (Nähe des Buttersbergrestaurants) einfinden.

Stadtrat Bischofswerda, am 8. April 1910.

Das Neueste vom Tage.

Der Reichstag nimmt heute Dienstag nach den Osterferien seine Arbeiten wieder auf.

In Marseille haben sich die Arbeiterjuden mit den freireligiösen Sozialisten solidarisch erklärt. Die kaufmännischen Angestellten und die Straßensahnen haben den Generalstreik proklamiert. (Siehe Frankreich.)

Der französische Abvater Graf Bernoulli wurde in Montmélian le Grand infolge Unfalls seines Ständers zu Boden und wurde schwer verletzt.

Die freireligiösen Führer der Reichstagswagen in Paris haben die Arbeit wieder aufgenommen, ohne eine Erfüllung ihrer Forderungen erreicht zu haben.

Auf der Fahrt von Antwerpen nach Dover stieß ein Dampfer mit einem Lotsenfahrzeug zusammen, das fünf 9 Mann sind ertrunken.

Auf eine Interpellation über die englische Anerkennung der Annexion von Bosnien im englischen Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär, daß die Abänderung des Artikels 25 des Berliner Vertrages bereits internationale Gültigkeit erlangt hätte. Ein Konfliktstoff bestehe zwischen den Mächten deswegen nicht mehr. (Siehe England.)

In einer Versammlung in London schilderten englische Arbeiter ihre Eindrücke von ihrer Besuchreise in Deutschland. Sie erklärten sich überrascht von der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen in Deutschland. (Siehe England.)

Nach Meldungen aus Fez haben die drei Franken des marokkanischen Großveziers El Glani versucht, ihn durch Gift beiseite zu schaffen. Man zweifelt, ob er mit dem Leben davonkommen wird.

Vor der Entscheidung.

Unmittelbar nach den Osterferien wird sich der Reichstag mit der Gültigkeit der Wahl des Reichstagsabgeordneten Wahl im 14. hannoverschen Wahlkreis zu befassen haben, die von der Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt worden ist, mit der Begründung, daß die Kriegervereine, deren Vorstände durch ihre Aufforderung, keinen Welfen oder Sozialdemokraten zu wählen, zu der Wahl des Abgeordneten Wahl beigetragen haben, amtliche oder halbamtliche Vereine seien.

Für niemand, der die Kriegervereine kennt, kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die Kriegervereine, wie das auch von den Kriegervereinen des 14. hannoverschen Wahlkreises in ihrer Ver-

wahrung betont worden ist, freie Vereine sind, deren Mitglieder sich freiwillig zusammengeschlossen haben und sich selbst regieren, nicht aber amtliche oder halbamtliche Veranstaltungen. Auch aus dem Umstand, daß die Organisationen der Kriegervereine den staatlichen Verwaltungseinheiten nachgebildet sind, läßt sich nicht auf einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter der Kriegervereine schließen, denn daselbe trifft auch bei den sozialdemokratischen Organisationen zu, die trotzdem noch niemand eine amtliche oder halbamtliche Einrichtung genannt hat. Allerdings dürfen die Kriegervereine auf Grund einer Kabinettsorder vom 22. Februar 1842 Fahnen nur mit ministerieller Genehmigung führen, und ebenso kann das Recht auf Führung der Fahnen den Kriegervereinen durch eine ministerielle Verfügung wieder genommen werden. Damit sind jedoch die Kriegervereine noch lange nicht einem behördlichen Zwange unterworfen; denn das Recht zur Führung der Fahnen wird den Kriegervereinen nur dann entzogen, wenn sie die von ihnen selbst gegebenen Satzungen verletzen. Auch andere Organisationen genießen derartige Vergünstigungen, ohne daß man daraus auf eine amtliche oder halbamtliche Eigenschaft geschlossen hätte.

Ebenso wenig darf man die Kriegervereine als politische Vereine bezeichnen, und zwar schon deshalb nicht, weil ihnen auf Grund ihrer selbstgegebenen Satzungen jede politische Betätigung innerhalb der Kriegervereine aufs strengste untersagt ist. Wohl aber schreiben ihnen ihre Satzungen die Pflege der Treue und Liebe zu Kaiser und Reich, der nationalen Gesinnung und der Vaterlandsliebe vor und bestimmen auch, daß diejenigen Mitglieder, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, aus den Kriegervereinen ausgeschlossen werden müssen. Treue und Liebe zu Kaiser und Reich, nationale Gesinnung und Vaterlandsliebe sind indes keine politischen Forderungen, sondern sind vielmehr die Voraussetzung und die Grundlage jeder erprießlichen Politik. Niemand wird den Kriegervereinen nachweisen können, daß sie eine der Parteien, die sich auf dieser selbstverständlichen Grundlage jeder nutzbringenden politischen Betätigung bewegen, irgendwie bevorzugt haben. Vielmehr hört hier, und zwar nicht nur sagemäßig, sondern auch streng in der Praxis, durchgeführt, jedes Nachforschen nach der politischen Parteizugehörigkeit der einzelnen Mitglieder auf. Jeder Anhänger irgend einer bürgerlichen nationalen Partei ist unterschiedslos den Kriegervereinen ein wertvolles und liebes Mitglied. Durch diesen Grundsatz der inneren Zusammengehörigkeit alle sich in der Vaterlandsliebe und in der Treue zu Kaiser und Reich einigen Staatsbürger haben die Kriegervereine viel zur Befundung unseres politischen Lebens beigetragen und einer Entfremdung der zur gemeinsamen Zusammenarbeit berufenen staatsbehaltenden Parteien vorgebeugt, von der nur die Sozialdemokratie und andere zerstörende Kräfte unseres politischen Lebens Vorteil haben.

Gegen diese zerstörenden Mächte in dem politischen Leben der Gegenwart, gegen die revolutionäre Sozialdemokratie, die grundsätzlich republikanisch und umstürzlerisch ist und daher keine Liebe zu Kaiser und Reich empfinden kann, ferner gegen Polen, die daraufhin arbeiten, Teile des Deutschen Reiches loszulösen, und einem neu zu gründenden polnischen Reiche anzugliedern, und schließlich gegen die Welfen, deren Absichten auf die Wiederherstellung des Königreichs Hannover und damit gegen die Unantastbarkeit eines deutschen Bundesstaates gerichtet sind, haben sich die Kriegervereine allerdings stets mit unverkennbarer Entschiedenheit gewandt. Dies geschah aber nicht aus irgendwelchen politischen Erwägungen heraus, sondern nur in der Verfolgung ihrer Vereinsatzungen, die ihnen die Pflege der Treue und Liebe zu Kaiser und Reich und der nationalen Gesinnung und Vaterlandsliebe vorschreiben.

Wäre man daher im Plenum des Reichstags den voreiligen Entschluß der Wahlprüfungskommission, die sich über dessen Tragweite sicher nicht klar gewesen ist, sorgfältig nachprüfen. Man würde königstreue und vaterländische Gesinnung geradezu herabwürdigen, wollte man den freien Zusammenschluß freier Männer zu ihrer Pflege als eine amtliche oder halbamtliche Veranstaltung bezeichnen. Die Kriegervereine haben nichts anderes getan, als daß sie den Grundsatz, zu dem sich alle bürgerlichen politischen Parteien aus eigenem Antrieb bekennen und auf dem sich das politische Bekenntnis aller königstreuen und national gesinnten Männer errichtet, zu dem ihrigen gemacht und sich zu seiner ausdrücklichen Pflege verpflichtet haben, um ihn als unverrückbares Gemeingut hinzustellen und dadurch nach den großen Worten des Fürsten Bismarck den nationalen Gedanken leuchten zu lassen vor Europa.

Will man den alten deutschen Kriegern dieses Recht, für Vaterland und Königtum einzutreten, verkümmern und Wahlen, bei denen sich Kriegervereine in diesem Sinne betätigt haben, für ungültig erklären, so entrechtet man die alten deutschen Krieger, von denen viele für König und Vaterland geblutet haben und die alle bereit sind, in einem etwaigen Kriege wieder mit ihrem Blut für diese großen nationalen Güter einzutreten, politisch, nimmt ihnen das Wahlrecht, macht sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse und leistet den vaterlandsfeindlichen und staatszerstörenden Bestrebungen Vorschub. Die Betätigung von Königstreue und Vaterlandsliebe unter ein Ausnahmegesetz zu stellen, wäre der bedenklichste Schritt, den man tun könnte.

Der Entwurf eines Reichswertzuwachssteuer-Gesetzes

ist in der Ausarbeitung des Reichsschatzamtes vom Bundesrat gestern angenommen worden und geht dem Reichstag bereits heute zu.